

## 334 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (277 der Beilagen): Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen.**

Das vorliegende Abkommen mit Großbritannien, das in die Form eines Notenwechsels zwischen der britischen Botschaft in Wien und dem österreichischen Außenamt gekleidet ist, hängt mit dem vom Nationalrat am 16. Dezember 1953 beschlossenen Auslandstitel-Bereinigungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1954) zusammen. Auf Grund dieses Gesetzes können österreichische Auslandstitel, die vom Deutschen Reich für Tilgungszwecke erworben worden sind oder die ihren Eigentümern durch in Österreich nicht rechtswirksame Maßnahmen entzogen worden sind, für kraftlos erklärt werden. Da diese Kraftloserklärung in manchen Staaten, darunter Großbritannien, nicht anerkannt wird, besteht die Gefahr, daß die Anleiheschuldner auch an Titelinhaber, die nach dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz nicht berechtigt erscheinen, Leistungen erbringen müßten. Um die Anerkennung der Grundsätze des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes durch Großbritannien im Bezug auf die Sterling-Schuldverschreibungen, für welche eine treuhändige Zahlstelle in Großbritannien vorgesehen ist, sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Finanzen Verhandlungen mit der Corporation of Foreign Bondholders in Großbritannien geführt, die zu dem Abschluß des vorliegenden Übereinkommens geführt haben.

Das Abkommen bedarf gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmi-

gung des Nationalrates, weil es einen Staatsvertrag mit gesetzesänderndem Inhalt darstellt. Das Abkommen nimmt an Stelle des Handelsgerichtes in Wien nach Wahl des Titelinhabers ein durch zwischenstaatliches Übereinkommen geschaffenes Schiedsgericht in Aussicht, das in London eingesetzt wird. Nach § 3 Abs. 1 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes sind aber nur durch Parteienvereinbarung geschaffene private Schiedsgerichte, zu denen das nach dem vorliegenden Abkommen geschaffene Schiedsgericht nicht gezählt werden kann, festgelegt.

Die Grundsätze, nach denen das durch das Abkommen geschaffene zwischenstaatliche Schiedsgericht vorgehen soll, sowie der weitere in der Vereinbarung vorgesehene Bereinigungsvorgang lehnen sich bis auf einige nicht sehr bedeutsame Abweichungen an die entsprechenden Bestimmungen des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes an.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1954 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit vom Ausschuss der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen (277 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 25. Juni 1954.

**Dr. Oberhammer,**  
Berichterstatter.

**Ferdinanda Flossmann,**  
Obmann.